

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

Per E-Mail!

Auskunft erteilt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

21.09.2015/II 6-01a01.23-04-14/001

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

SF-02-05

Bremen, 11. November 2015

Sie haben ein Recht auf Antworten!

www.transparenz.bremen.de

Informationsfreiheitsgesetz

hier: **Bund-/Länderumfrage zu den Erfahrungen aus dem Vollzug des Gesetzes**

Ihr Schreiben vom 21. September 2015

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit dem oben genannten Schreiben bitten Sie um die Beantwortung Ihrer Fragen zu den Erfahrungen Bremens mit dem Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes. Ihrer Bitte komme ich gern nach. Soweit auf Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft Bezug genommen wird, sind diese auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft abrufbar.¹

Zu 1. Rechtsgrundlage:

Bremen hat seit dem 16. Mai 2006 ein Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG))².

Einzelheiten zur Entstehungsgeschichte sowie den ursprünglichen Gesetzestext nebst Gesetzesbegründung entnehmen Sie bitte der Drucksache 16/1000 der Bürgerschaft.

¹ www.bremische-buergerschaft.de.

² Den aktuellen Gesetzestext nebst Änderungshistorie finden Sie unter: www.bremen.beck.de.



Das BremIFG wurde bereits zweimal geändert. Die Änderungshistorie finden Sie unter dem Link zum Gesetzestext.

Die erste Novellierung in 2011 erfolgte aufgrund der Evaluierung des BremIFG.³ Die wichtigsten Änderungen betrafen die Definition zur Veröffentlichung geeigneter Dokumente im Gesetzestext, die Aufnahme der Veröffentlichungspflicht für Verträge der öffentlichen Daseinsvorsorge und die Entfristung des Gesetzes.

Die zweite Novellierung erfolgte im Mai 2015 und wurde aus der Mitte der Bremischen Bürgerschaft initiiert. Die wichtigsten Änderungen betrafen die Einführung eines subjektiven Rechts auf Veröffentlichung amtlicher Informationen und die Verschärfung der Veröffentlichungspflichten sowie die Erweiterung des Katalogs der zu veröffentlichenden amtlichen Informationen.

Zu 2. Umfang der Nutzung

Das BremIFG war das erste Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland, das von Anfang an neben der Gewährung des Informationszugangs auf Antrag eine proaktive Veröffentlichungspflicht amtlicher Informationen durch die Verwaltung enthielt. Diese wurde zunächst hinsichtlich geeigneter amtlicher Informationen in einer Soll-Vorschrift geregelt. Geeignete amtliche Informationen sind seit 2008 über ein zentrales elektronisches Informationsregister abrufbar.⁴ Hierdurch soll unter anderem die Anzahl der Anträge auf Informationszugang gering gehalten werden.

Bis zur Änderung des BremIFG in 2011 bestand eine gesetzliche Pflicht zur Erhebung statistischer Werte zu Antragszahlen.

Im Rahmen der Evaluierung des BremIFG im Februar 2010 wurden die Antragszahlen für den Zeitraum 2007 – 2009 ermittelt und interpretiert. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 1.040 Anträge gezählt. 934 Anträge hiervon stammen allerdings vom selben Antragsteller

³ Bremische Bürgerschaft, Drs.: 17/1279.

⁴ www.transparenz.bremen.de.

aus dem Bereich des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und hätten evtl. in einem einzigen Antrag gestellt werden können.⁵

Ab 2011 erfolgten die Berichte gegenüber der Bremischen Bürgerschaft aufgrund automatisch ermittelter Nutzerzahlen aus dem elektronischen Register. Eine zentrale Erfassung der Antragszahlen erfolgt nicht mehr.

Für den Zeitraum Oktober 2009 bis März 2013 wurden aufgrund einer Kleinen Anfrage in der Bremischen Bürgerschaft Antragszahlen bei den Ressorts abgefragt und die Anzahl der 2010 - 2012 eingestellten Dokumente ermittelt. Hierbei wurde eine Anzahl von 79 Anträgen ermittelt. Der Schwerpunkt war mit 42 Anträgen im Finanzressort.⁶

Für das Jahr 2015 können Nutzungszahlen im Sinne von Seitenaufrufen der Metainformationen (auch gesamt für alle Rubriken) und Dokumentenaufrufen von diesen Metainformationen wie folgt mitgeteilt werden (nicht gezählt werden die Dokumentenaufrufe über Suchmaschinen wie z.B. Google etc.):

- 19.680 Besuche,
- 63.994 Seitenansichten,
- 15.533 Suchen,
- 6.008 Downloads.

Zu 3. Verwaltungsaufwand

Zum sachlichen und personellen Verwaltungsaufwand für den Vollzug des BremIFG in allen auskunftspflichtigen Stellen liegen zentral keine Informationen vor.

Zu 4. Rechtsprechung

Zum BremIFG existiert bereits obergerichtliche Rechtsprechung, z.B. OVG Bremen, Beschluss vom 24.08.2011, 1 B 198/11. Diese Entscheidung sowie weitere Gerichtsentscheidungen zur Informationsfreiheit finden Sie z.B. auch in der Rechtsprechungsdatenbank der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

⁵ Antworten zu Fragen 3 und 4 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU in der Bremischen Bürgerschaft, Drs.: 18/832, vgl. auch S. 9 und 10 des Evaluationsberichts: www.ifib.de/publikationsdateien/20100401_IFG-Evaluation_Bericht_ifib_barrierefrei-2.pdf.

⁶ Antwort zu Frage 4, Drs. 18/832. Zu den ermittelten Zahlen der eingestellten Dokumente vgl. Antwort zu Frage 3, Drs. 18/832.

und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V. unter:

www.lida.brandenburg.de.

Zu 5. Gesetzgebungsvorhaben

Eine weitere Änderung des BremIFG ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.